

RS UVS Kärnten 2002/10/11 KUVS-1540-1541/5/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2002

Rechtssatz

Begeht ein Veranstalter einen Verstoß gegen den Bewilligungsbescheid bzw die darin vorgeschriebene Auflage, so ist er gemäß § 37 Abs 1 lit i des Kärntner Veranstaltungsgesetzes zu bestrafen, da er dem auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheid und insbesondere der Bescheidaufgabe zuwider gehandelt hat. Im Spruch eines Straferkenntnisses ist die Tathandlung damit zu umschreiben, dass einem auf Grund des Kärntner Veranstaltungsgesetzes erlassenen Bescheid und der darin festgelegten Auflage (z.B., wonach die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielapparaten in der Betriebsstätte nur in einem abgetrennten Raum erfolgen darf, der ausschließlich dieser Veranstaltung dient), zuwidergehandelt wurde. Bei einem Tatvorwurf gemäß § 37 Abs 1 lit i Kärntner Veranstaltungsgesetz ist daher der konkrete Bezug zum jeweiligen Bewilligungsbescheid und der darin erteilten Auflage herzustellen. Geschieht dies nicht, so ist dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG nicht entsprochen. (Teilweise Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Veranstaltung, Veranstalter, Bewilligungsbescheid, Auflage des Bewilligungsbescheides, Tat, Tathandlung, Geldspielapparat, Betriebsstätte, abgetrennter Raum

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at